

ven Lebensdauer des Kraftwerks vor und nach der Modernisierung zu machen.

Artikel 4

Den Beihilfeanträgen muß ein Plan beiliegen, der die in Tonnen SKE (Steinkohleeinheiten) ausgedrückten jährlichen Mindestmengen Kohle angibt, die während der ersten sieben Jahre des Normalbetriebs der Anlage verfeuert werden sollen.

Artikel 5

Bei der Beurteilung der Beihilfeanträge muß sich die Kommission in der Weise von den vorgelegten Kohle-Einsatzplänen leiten lassen, daß das Vorhaben um so höheren Vorrang genießt, je größer der vorgeschlagene Kohleinsatz im Vergleich zum Beihilfebetrag ist. Vorrangig sind jedoch Vorhaben zu behandeln, bei denen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit ist, sich zur hauptsächlichen Verwendung von Gemeinschaftskohle zu verpflichten.

Artikel 6

Die Kommission wird Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere für die Vorlage von Beihilfeanträgen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, erlassen und ein Standardformular für die Verträge ausarbeiten, die mit den Unternehmen, die in den Genuß der Beihilfen kommen, abgeschlossen werden sollen.

Das Standard-Vertragsformular soll folgende Bedingungen enthalten, die sich auf die Zahlung von Beihilfen beziehen:

- Die Beihilfen werden in zehn gleichen Raten gezahlt, wobei drei Raten vor der Inbetriebnahme und die restlichen sieben Raten vorbehaltlich der Einhaltung des Kohle-Einsatzplans gemäß Artikel 4 jährlich zu zahlen sind.
- Die ersten drei Raten sind eventuell an die Kommission zurückzuzahlen, falls die Anlage ihren Betrieb nicht innerhalb eines im Vertrag anzugebenden Zeitraums aufgenommen hat.
- Die sieben jährlichen Raten können, falls der Kohle-Einsatzplan nicht eingehalten wird, gekürzt oder einbehalten werden.

Artikel 7

Alle von der Kommission verlangten technischen und finanziellen Informationen über sämtliche Phasen eines Vorhabens, für das Beihilfen gemäß dieser Verordnung beantragt werden, sind der Kommission während des gesamten Zeitraums der Beihilfezahlung zur Verfügung zu stellen. Die Kommission erhält die Befugnis, diese Informationen an Ort und Stelle zu überprüfen.

Artikel 8

Die Kommission wird in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament zuleiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. Januar 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Anbahnen von Verträgen oder das Verhandeln über einseitige Verpflichtungserklärungen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden bildet eine Form der Handelspraxis, die in den Mitgliedstaaten häufig vorkommt. Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen sind in den Mitgliedstaaten bereits durch Rechtsvorschriften geregelt.

Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften können sich unmittelbar auf das Funktionieren des Ge-

meinsamen Marktes auswirken. Daher ist es nötig, die einschlägigen Bestimmungen anzugleichen.

Nummern 24 und 25 des Ersten Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁽¹⁾ sehen unter anderem vor, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handelspraktiken bei Haustürgeschäften getroffen werden.

Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden angebahnt werden, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative zu den Vertragsverhandlungen in der Regel vom Gewerbetreibenden ausgeht und der Verbraucher auf die Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet ist. Letzterer hat häufig keine Möglichkeit, Qualität und Preis des Angebots mit anderen Angeboten zu vergleichen. Dieses Überraschungsmoment gibt es nicht nur bei Haustürgeschäften, sondern bei allen Verträgen, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume angebahnt werden.

Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes wird dadurch erreicht, daß Verträge, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume angebahnt werden, der Schriftform bedürfen und bestimmte wesentliche Bestimmungen enthalten müssen.

Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen nach der Vertragsunterzeichnung vom Vertrag Abstand zu nehmen.

Außerdem ist es geboten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Verbraucher von seiner Überlegungsfrist unterrichtet ist und daß diese Frist nicht durch Vertragsbestimmungen verkürzt wird.

Das Risiko für die während der Überlegungsfrist gelieferten Waren oder Leistungen sollte vom Gewerbetreibenden getragen werden, wobei empfangene Waren nach Möglichkeit zurückgewährt werden sollen.

Um den Verbraucher bei bestimmten Waren oder Leistungen vor Mißbräuchen zu schützen, können die Mitgliedstaaten den Abschluß von Verträgen für diese Waren oder Leistungen außerhalb von Geschäftsräumen untersagen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden sowie für einseitige Verpflichtungserklärungen eines Verbrauchers gegenüber einem Gewerbetreibenden, die außerhalb von Geschäftsräumen verhandelt werden.

Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen werden im folgenden „Haustürverträge“ genannt.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
- „Gewerbetreibender“ eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Verträge mit Verbrauchern abschließt;
- „Geschäftsräume“ die ständige Niederlassung, von der aus ein Gewerbetreibender seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, sowie Stände auf Messen und Märkten.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) Verträge, bei denen die Initiative zu den Vertragsverhandlungen ausschließlich vom Verbraucher ausgegangen ist. Die Bestellung von Katalogen, Warenmustern, Warenproben und ähnlichen Dingen sowie die Aufforderung des Verbrauchers, ihm einen Besuch abzustatten oder eine Ware vorzuführen und die Teilnahme an einer vom Gewerbetreibenden durchgeführten Veranstaltung sind nicht als Initiative zu Vertragsverhandlungen anzusehen;
- b) Verträge, die ausschließlich schriftlich ausgehandelt worden sind;
- c) Verträge, die vor einem Gericht, einem Notar oder einer Person geschlossen werden, die verpflichtet ist, beide Vertragsparteien über ihre Rechte und Pflichten zu belehren;
- d) Verträge über unbewegliche Sachen oder Rechte daran;
- e) Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 25 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2.

Als Europäische Rechnungseinheit gilt die Rechnungseinheit im Sinne der Definition in der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 ⁽¹⁾.

Als Gegenwert in nationaler Währung gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den die Gegenwerte der Europäischen Rechnungseinheit in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle drei Jahre den in diesem Artikel in Europäischer Rechnungseinheit festgesetzten Betrag und paßt ihn gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

Artikel 2 bis

Die vorliegende Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß auf Gemeinschaftsebene Sonderbestimmungen für einige Vertragstypen angenommen werden, die gegebenenfalls Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen enthalten können, die außerhalb kommerzieller Einrichtungen ausgehandelt werden und die Ausnahmen zu den Verpflichtungen darstellen, die in der vorliegenden Richtlinie enthalten sind, insbesondere was die folgende Bereiche betrifft:

- Verbraucherkredit,
- Fernunterricht,
- Wertpapiere,
- Versicherungsverträge.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Haustürverträge schriftlich abgefaßt werden.

(2) Haustürverträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- Bezeichnung der Ware oder Leistung, die Gegenstand des Vertrages ist;
- Liefertermin der Ware oder der Erbringung der Leistung;
- Preis;
- Zahlungsbedingungen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.

- Belehrung über das Widerrufsrecht des Verbrauchers; diese Belehrung muß sich deutlich vom sonstigen Vertragstext abheben und Namen und Anschrift der Person enthalten, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann.

Artikel 4

(1) Der Verbraucher hat den Haustürvertrag eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Eine Ausfertigung des Haustürvertrags ist dem Verbraucher bei Vertragsunterzeichnung zu übergeben oder sofort danach zu übersenden.

Artikel 5

Ein Haustürvertrag ist nichtig, wenn Artikel 3 und 4 nicht beachtet worden sind.

Artikel 6

(1) Der Verbraucher besitzt ein Widerrufsrecht, d. h. er kann durch Anzeige an den Gewerbetreibenden innerhalb von mindestens sieben Tagen nach seiner Unterzeichnung des Haustürvertrags gemäß dem im einzelstaatlichen Recht festgelegten Verfahren vom Vertrag Abstand nehmen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anzeige vor Fristablauf abgesandt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch festlegen, daß die Frist zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

(3) Die Anzeige an den Gewerbetreibenden bewirkt daß der Verbraucher aus allen vertraglichen Verpflichtungen entlassen ist.

(4) Der Verbraucher kann auf sein Widerrufsrecht nicht verzichten.

Artikel 6 bis

Falls die Dienstleistungen eine Direktversicherung außer der Lebensversicherung betreffen, und wenn auf Wunsch des Verbrauchers eine sofortige Risikodeckung vereinbart worden ist, sind die Bestimmungen des Artikels 6 nicht anwendbar.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß dem Verbraucher bei der Unterzeichnung des Haustürvertrags ein gesondertes Formular für den Widerruf ausgehändigt

wird, das dem Muster im Anhang zu dieser Richtlinie entspricht und ihm die Ausübung seines Widerrufsrechts erleichtern soll.

Artikel 8

(1) Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, so sind geleistete Zahlungen zurückzuerstatten; empfangene Waren sind auf Kosten und Gefahr für die Rücknahme einer gelieferten Ware des Gewerbetreibenden zurückzugewähren.

(2) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, den normalen Gebrauch der Ware während der in Artikel 6 genannten Frist zu entgelten.

(3) Die Mitgliedstaaten können die weiteren Einzelheiten der Rückabwicklung regeln.

Artikel 9

Abgesehen von Anzahlungen, die durch das innerstaatliche Recht vorgeschrieben sind, ist es den Gewerbetreibenden untersagt, vor Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist:

- a) vom Verbraucher die vollständige oder teilweise Zahlung des Vertragspreises oder die Leistung einer sonstigen Geldzahlung oder einer Sicherheit zu verlangen,
- oder
- b) vom Verbraucher die Zeichnung eines Wechsels, Schecks oder sonstigen begebaren Wertpapiers zu verlangen oder ein solches Papier entgegenzunehmen.

Artikel 10

Ist streitig:

- a) ob die Initiative zur Aushandlung eines Haustürvertrags ausschließlich vom Verbraucher ausgegangen ist oder
- b) ob die Verhandlungen über den Haustürvertrag ausschließlich schriftlich geführt worden sind,

so trägt der Gewerbetreibende die Beweislast.

Artikel 11

Vertragsbestimmungen,

- a) die vorsehen, daß der Verbraucher irgendein Entgelt zu zahlen hat, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt, oder
 - b) die die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des gesetzlich zuständigen Gerichts festlegen,
- sind nichtig.

Artikel 12

(1) Die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher darf nicht durch eine unrichtige Angabe über den Zeitpunkt des Abschlusses des Haustürvertrags erschwert oder unmöglich gemacht werden.

(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten:

- a) die eigenhändige Datierung des Haustürvertrags durch den Verbraucher oder
 - b) die Eintragung des Haustürvertrags bei einer dafür geeigneten Stelle
- vor.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten können die Anbahnung von Haustürverträgen ganz allgemein oder für bestimmte Waren oder Leistungen untersagen oder von einer vorherigen behördlichen Genehmigung abhängig machen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Muster eines „Widerrufsformulars“

Hiermit widerrufe ich den Vertrag, den ich

am
(Datum)

über
(Bezeichnung der Ware oder Leistung)

zum Betrag von
(Preis)
unterzeichnet habe.

Name:

Anschrift:

Datum:
